

## 5. Bürgerversammlung

Donnerstag, 14. April 2016, 20.00 Uhr bis 21.00 Uhr

im Rest. Hirschen, Weite

Vorsitzender Paul Gabathuler, Alte Gasse 16, 9476 Weite  
Protokoll Karl Kaufmann, Oberau 12, 9476 Weite  
Stimmzähler 1. Robert Jahn, Neubüntweg 4, 9476 Weite  
2. Leonhard Sulser, Weitegartenweg 16, 9476 Weite

Zahl der Stimmberechtigten (Art. 48 Abs. 1 Lit. b GG) 735 (2015: 744)  
Zahl der an der Versammlung teilnehmenden  
Stimmberechtigten (Art. 48 Abs. 1 lit. c GG) 24 (BüV 09.04.2015: 17)  
Absolutes Mehr 13

Entschuldigungen: Marco Belleri, Walter Looser, Gabi Neuhaus  
Abwesend: Jakob Neuhaus, Antragsteller  
Gäste (ohne Stimmrecht) Guido Müller, Betriebsleiter EW Azmoos

### Begrüssung/Willkomm

Der Vorsitzende Paul Gabathuler begrüsst einleitend die Versammlungsbesucher.

### Rechtliches

Er stellt fest, dass die heutige Versammlung gestützt auf Art. 29 und Art. 30 GG vorschriftsgemäss und rechtzeitig einberufen worden ist (Persönliche Einladung inkl. Stimmausweis durch Postzustellung mit Bekangabe der Traktanden, Publikation am 22. März 2016 im W & O).

Ferner weist Paul Gabathuler gemäss Art. 8 der Korporationsordnung auf folgendes hin:

Stimmberechtigt ist, wer:

- im Korporationsgebiet Wohnsitz hat und in der politischen Gemeinde Wartau das Stimmrecht besitzt;
- Eigentümer von im Korporationsgebiet gelegenen Objekten ist, die der Strom- oder Wasserversorgung angeschlossen sind oder in deren Feuerschutz stehen, soweit nicht das Stimmrecht gemäss Bst. a gegeben ist.

Das Stimmrecht juristischer Personen sowie minderjähriger oder urteilsunfähiger Eigentümer wird von ihrem Vertreter ausgeübt. Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben.

### Protokoll der Bürgerversammlung vom 09.04.2015

Das Protokoll der Bürgerversammlung vom 09.04.2015 wurde gestützt Art. 49 Abs. 1 GG vom 23.04.2015 bis 07.05.2015 öffentlich aufgelegt und ohne Beschwerde genehmigt.

### Einleitende Informationen Präsident Paul Gabathuler

Im 2015 wurden insgesamt 161'455 m<sup>3</sup> (Vorjahr 151'404 m<sup>3</sup>) + 6 % Wasser in das Wasserverteilnetz Weite eingespiesen. Zur Wasserqualität können wir folgende Aussagen machen. Das periodisch untersuchte Trinkwasser hat eine gute chemisch-physikalische Qualität, besonders die mikrobiologische Bewertung ist sogar hervorragend. Die Wasserhärte (Gesamthärte) beträgt 12.5 fH. Weiches Wasser hat einen Härtegradbereich von 7-15 fH, d.h. es kann mit einer geringen/mässigen Dosierung von Waschmitteln gearbeitet werden.

Den Verwaltungsrat beschäftigten im Besonderen die eigene Organisation und die abgeschlossenen und laufenden baulichen Tätigkeiten.

Die mit der Gemeinde Wartau vorgesehene Strassensanierung Oberau (Volg – Töbelibächli) konnte unter dem Budget realisiert und abgeschlossen werden.

Die Dorfkorporation kann zum Ausbau der letzten Etappe der Hauptstrasse in Weite mitteilen, dass dieser durch den Kanton in Bearbeitung ist und die zweite Etappe (Überführung zur

## Bürgerversammlung Dorfkorporation Weite vom 14.04.2016 im „Hirschen“, Weite

Heuwiese – Schärgiessenbrücke) voraussichtlich 2017 oder 2018 realisiert wird.

### Wichtiger Hinweis an alle Wasserbezüger:

Schwimmbäder oder gleichwertige Wasserbehälter müssen zwingend über die Wasseruhr gefüllt werden d.h. es darf kein Bezug vor der Wasseruhr oder von Hydranten vorgenommen werden. Diese Vorschrift entspricht den Gewässerschutzbestimmungen, sowie den Bestimmungen der individuell erteilten Baubewilligung für das Schwimmbad.

### **Anträge**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass Jakob Neuhaus am 30. März 2016 zwei Anträge eingereicht hat. Der Antragsteller ist jedoch an der heutigen Versammlung weder persönlich anwesend noch hat er einen Vertreter delegiert bzw. bevollmächtigt. Die Anträge lauten wie folgt:

#### Antrag 1 zu Traktandum 3 (Wahlen):

Die Wahlen sollen wieder dem Rhythmus der Politischen Gemeinde angepasst werden, d.h. die Wahlen sollen nach den Gemeinderatswahlen im Herbst 2016 durchgeführt werden.

Ich ersuche Sie daher um Zustimmung meines Antrags.

#### Antrag 2: Durchführungsort der Versammlung; künftig Schulhaus

Seit Jahren werden die Dorfversammlungen abwechslungsweise im Restaurant Hirschen oder Restaurant Schäfli durchgeführt. Es gibt aber ein neutraler öffentlicher Raum im Dorf wo für Versammlungsteilnehmer keine Zutrittsbehinderungen bestehen. Die Teilnehmerzahl der Bürgerversammlung würde sich dadurch wesentlich erhöhen. Nimmt man als Beispiel die Bürgerversammlung vom 9. April 2015 wo 17 Anwesende einen Kredit von Fr. 490'000.00 mit 9 Stimmen genehmigt haben. 6 Bürger stimmten gegen die Kreditannahme und 2 enthielten sich der Stimme. Sortiert man die Stimmen, so stellt man fest, dass die Verwaltungsräte und die Mitglieder der GPK den Antrag durchgebracht haben. Ist dies eine Bürgernahe Geschäftspolitik? Ich ersuche Sie ebenfalls um Zustimmung meines 2. Antrages.

Begründung:

Bei der Ankündigung der Versammlung wurden unter Traktandum 3 Wahlen aufgeführt. Es ist nicht klar ob dies Ersatz-, Bestätigungs- oder Neuwahlen sind. Der Bürger darf nicht mit unvoreilhaftem Mitteilungen überrascht werden. Die Anweisungen können Sie im Gemeindegesetz Stand 1. Januar 2014 nachlesen.

Ich ersuche Sie daher um Zustimmung meines Antrags.

Nach den vorstehenden und einleitenden Informationen durch den Vorsitzenden gibt er folgende **Traktandenliste** bekannt:

1. Vorlage der Jahresrechnung 2015 nebst Bericht und Anträge der Geschäftsprüfungskommission.
2. Vorlage des Voranschlages 2016
3. Wahlen für die Amtsdauer 2017 - 2020
  - 3.1 Vorsitzender des Rates
  - 3.2 Mitglieder des Rates
  - 3.3 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
4. Mitteilungen und Umfrage

Die Anwesenden sind mit der Abwicklung der Geschäfte gestützt auf die vorstehende Aufzählung und Reihenfolge einverstanden (Art. 35 GG).

### **Stimmzähler**

Als Stimmzähler werden von den Anwesenden gestützt auf Art. 34 GG einstimmig gewählt:

1. Robert Jahn, Neubüntweg 4, 9476 Weite
2. Leonhard Sulser, Weitegartenweg 16, 9476 Weite

## Verhandlungen

### **1. Vorlage der Jahresrechnung 2015 der Dorfkorporation Weite nebst Bericht und Anträgen der Geschäftsprüfungskommission**

Diese Unterlagen wurden im Internet veröffentlicht, ferner gestützt auf Art. 30 GG beim Bürgerschalter der Politischen Gemeinde Wartau öffentlich aufgelegt und liegen zudem heute auf.

## Bürgerversammlung Dorfkorporation Weite vom 14.04.2016 im „Hirschen“, Weite

Kassier Heinz Dinner orientiert die Anwesenden eingehend über die laufende Rechnung, das erfreuliche Ergebnis und die Investitionsrechnung. Die Einzelheiten der Anmerkungen und Erläuterungen des Kassiers sind in der Jahresrechnung 2015 schriftlich festgehalten. Ein Versammlungsbesucher erachtet die Verwaltungskosten als hoch, insbesondere die Sitzungsgelder und Löhne. Der Kassier Heinz Dinner erklärt, dass die vermeintlichen hohen Kosten unter anderem auch relativ namhafte EDV-Kosten beinhalten sind. Ein weiterer Versammlungsteilnehmer teilt die Auffassung seines Vorredners nicht und ist der Meinung, dass diese Ausgaben eher bescheiden ausgefallen sind.

Nachdem aufgrund der Erläuterungen durch den Kassier keine weiteren Fragen offen sind, ersucht der Vorsitzende das GPK Mitglied Brigitte Stump-Zogg den Bericht der Geschäftsprüfungskommission zu verlesen und über den Antrag abzustimmen.

Nach der Verlesung des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission lässt Brigitte Stump über folgenden Antrag abstimmen:

Die Jahresrechnung 2015 der Dorfkorporation sei zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Ja, 23, 0 nein, 1 Enthaltung.

### **2. Vorlage des Voranschlages 2016**

Diese Unterlagen wurden ebenfalls im Internet veröffentlicht, ferner gestützt auf Art. 30 GG beim Bürgerschalter der Politischen Gemeinde Wartau öffentlich aufgelegt und liegen zudem heute auf. Kassier Heinz Dinner orientiert die Anwesenden auch eingehend und kompetent über den Voranschlag 2016. Die Einzelheiten der Anmerkungen und Erläuterungen des Kassiers sind in der Jahresrechnung 2015 schriftlich festgehalten. Paul Gabathuler stellt den Voranschlag 2016 zur Diskussion. Nachdem aufgrund der Erläuterungen durch den Kassier keine Fragen offen sind, ersucht der Vorsitzende das GPK Mitglied Brigitte Stump-Zogg über den Antrag abzustimmen.

Sie lässt über folgenden Antrag abstimmen:

Der Voranschlag 2016 sei zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: 24 ja, 0 nein, 0 Enthaltungen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei der Geschäftsprüfungskommission für die verantwortungsvolle wie umfassende Kontrollaufgabe.

### **3. Wahlen**

Die eingegangenen Anträge sind dem Amt für Gemeinden, Rechtsdienst zur Stellungnahme unterbreitet worden. Der Vorsitzende begründet deshalb aufgrund der Antwort des Amtes für Gemeinden, weshalb die Wahlen an der heutigen Bürgerversammlung, statt im Herbst 2016, durchgeführt werden. Ein Versammlungsteilnehmer möchte wissen, wie die Anträge lauten. Diesem Wunsch kommt Paul Gabathuler nach und orientiert den Fragesteller und die Versammlungsteilnehmer wie in Traktandum 4 festgehalten.

Nachdem die Anwesenden mit der Durchführung der Wahlen an der heutigen Versammlung einverstanden sind, werden sie wie folgt vorgenommen:

#### **3.1 Vorsitzender des Rates (Art. 35 Gemeindegesetz und Art. 11 Korporationsordnung)**

Patrik Fausch schlägt Paul Gabathuler, bisheriger Präsident als Vorsitzender vor und eröffnet die Diskussion.

Nachdem die Diskussion nicht weiter benützt wird, stimmt Patrik Fausch ab.

Abstimmungsergebnis: 23 ja, 1 Gegenstimme, 0 Enthaltungen.

Paul Gabathuler ist somit ehrenvoll als Präsident wieder gewählt.

Er bedankt sich für das Vertrauen und wird sich weiterhin für die bevorstehende Arbeit einsetzen.

#### **3.2 Mitglieder des Rates**

Den Anwesenden werden vom Vorsitzenden folgende Personen als Mitglieder des Rates vorgeschlagen:

- Heinz Dinner, Kassier
- Edi Neuhaus, Betriebsleiter Wasser
- Ernst Müller, Betriebsleiter Strom
- Patrik Fausch, Betriebsleiterstellvertreter Wasser und Strom
- Karl Kaufmann, Aktuar

Es werden keine anderen Vorschläge unterbreitet, sodass Paul Gabathuler vorschlägt,

## Bürgerversammlung Dorfkorporation Weite vom 14.04.2016 im „Hirschen“, Weite

diese Personen in Globo zu wählen, was die Anwesenden stillschweigend anerkennen. Sie werden einstimmig gewählt.

### 3.3 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

Den Anwesenden werden folgende Personen als Mitglieder der GPK vorgeschlagen:

- Marco Belleri
- Walter Looser
- Brigitte Stump-Zogg

Andere Vorschläge werden nicht genannt, sodass der Vorsitzende mit Zustimmung der Anwesenden über die 3 Mitglieder ebenfalls in globo abstimmt.

Diese Mitglieder werden einstimmig gewählt.

Der Vorsitzende bedankt sich auch für diese Wahlen, gratuliert den Gewählten und wünscht ihnen viel Befriedigung in diesem anspruchsvollen Amt.

## 4. Mitteilungen und Umfrage

### a) Behandlung Antrag 1 von Jakob Neuhaus (Verschiebung BüV auf Herbst):

Nachstehend verliest der Vorsitzende die schriftliche Auskunft des Amtes für Gemeinden vom 30. März 2016:

Die Bürgerversammlung kann im Einzelfall beschliessen, dass Wahlen verschoben (oder an die Urne verwiesen) werden. Ein solcher Antrag muss als rechtmässig betrachtet werden. Allerdings kann an der heutigen Bürgerversammlung nicht beschlossen werden, dass dies auch in Zukunft der Fall sein soll, denn hierbei handelt es sich um ein nicht traktandiertes Geschäft. Über nicht traktandierete Geschäfte kann eine Bürgerversammlung nicht beschliessen (Art. 35 Abs. 2 GG) Im Rahmen der allgemeinen Umfrage könnte der Rat allenfalls beauftragt werden eine entsprechende Änderung der Gemeindeordnung für die nächste Bürgerversammlung vorzubereiten und der Bürgerschaft vorzulegen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Wahlen aus Kosten- und Aufwandgründen grundsätzlich an der ordentlichen Bürgerversammlung im Frühling abgehalten werden, sofern im Herbst keine Bürgerversammlung notwendig ist. Die Kosten einer Bürgerversammlung belaufen sich erfahrungsgemäss auf rund Fr. 6'000.00 (Druck und Versand von ca. 735 Einladungen, Inserate Kosten, Verwaltungsaufwand etc.). Eine Änderung der Korporationsordnung ist sehr aufwendig, teuer und birgt im Weiteren zudem den Nachteil, dass danach eine Wahlversammlung zwingend im Herbst stattzufinden hätte, auch wenn im Herbst nicht unbedingt eine Bürgerversammlung abzuhalten wäre.

Das Ergebnis der Konsultativabstimmung zeigt auf, dass die Wahlen weiterhin an der ordentlichen Bürgerversammlung im Frühling durchgeführt werden können und der Antrag deshalb einstimmig abgelehnt wird.

### b) Behandlung Antrag 1 (Angabe bei der Traktandenliste, dass nur Wahlen stattfinden, statt Ersatz-, Bestätigungs- oder Neuwahlen)

Paul Gabathuler teilt den Versammlungsbesuchern mit, dass bei der Ankündigung der Versammlung gestützt auf die Auskunft beim Rechtsdienst des Amtes für Gemeinden nicht zwingend angegeben werden muss, ob es sich um Ersatz-, Bestätigungs- und Neuwahlen handelt. Die Anwesenden erklären sich mit dieser Auskunft einverstanden und lehnen den Antrag ebenfalls ab.

### c) Behandlung Antrag 2 von Jakob Neuhaus (Ort und Zeitpunkt der Versammlung):

Auch hier handelt es sich um ein nicht traktandiertes Geschäft. Des Weiteren ist hier zu bemerken, dass gemäss Art. 28 Abs. 4 GG der Rat Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung festsetzt. Eine solche Regelung würde somit auch übergeordnetes Recht verletzen.

Weitere Bemerkungen zu Antrag 2:

Nebst Art. 28 Abs. 4 des Gemeindegesetzes bestimmt auch Art. 12 Abs. 3 der Korporationsordnung folgendes:

Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Antrag 2 ist aus 3 Gründen abzulehnen:

1. Es handelt sich um ein nicht traktandiertes Geschäft.
2. Der Verwaltungsrat setzt gemäss Art. 28 Abs. 4 GG und Art. 12 Abs. 3 der Korporationsordnung Ort und Zeitpunkt der Bürgersammlung fest.
3. Die von Neuhaus beantragte Regelung würde somit auch übergeordnetes Recht

## Bürgerversammlung Dorfkorporation Weite vom 14.04.2016 im „Hirschen“, Weite

verletzen!

Das Ergebnis der Konsultativabstimmung zeigt auf, dass die Wahlen weiterhin wie gewohnt in einem Restaurant durchgeführt werden und der Antrag deshalb einstimmig abgelehnt wird.

Weitere Wortmeldungen:

- Ein Anstösser des Schärgiessens stellt fest, dass die Reinigung des Baches nicht befriedigt. Beat Tinner, Gemeindepräsident erklärt sich bereit, sofern der nicht befriedigende Zustand weiter anhält, die Angelegenheit vor Ort zu besprechen.
- Der Präsident dankt seinen Verwaltungsratsmitgliedern und der Geschäftsprüfungskommission für die gute Zusammenarbeit.

Ohne weitere Wortmeldungen der Versammlungsteilnehmer kann auch dieses Traktandum geschlossen werden.

Der Versammlungsleiter stellt ferner den Stimmberechtigten folgende Frage:

Gibt die Führung der heutigen Versammlung Anlass zu irgendwelchen Einsprachen wegen Verfahrensmängeln oder anderen Rechtsverletzungen gestützt auf Art. 47 des Gemeindegesetzes?

Dem Stillschweigen kann entnommen werden, dass dies nicht der Fall ist.

Der Vorsitzende weist die Versammlungsteilnehmer noch darauf hin, dass das Protokoll vom 29.04.2016 bis 13.05.2016 auf der Kanzlei der Politischen Gemeinde Wartau öffentlich aufgelegt wird (Art. 49 Abs. 1 GG) und während dem gleichen Zeitpunkt auf der Homepage der Dorfkorporation Weite unter [www.dkweite.ch](http://www.dkweite.ch) aufgeschaltet ist.

Zum Schluss bedankt sich Präsident Paul Gabathuler bei den Anwesenden für das Interesse und die Teilnahme an der heutigen Bürgerversammlung.

Weite, 19. April 2016

Der Präsident:  
sig. Paul Gabathuler

Der Protokollführer:  
sig. Karl Kaufmann

**Das Protokoll kann auf der Internetseite unter [www.dkweite.ch](http://www.dkweite.ch) / Protokolle nachgelesen werden.**

- Öffentliche Auflage vom 29.04.2016 bis 13.05.2016 auf der Kanzlei der Politischen Gemeinde Wartau (Art. 49 Abs. 1 GG) mit folgendem Beschwerderecht gestützt auf Art. 50 GG:  
Innert der Auflagefrist können Stimmberechtigte sowie Personen, die schutzwürdige Interessen geltend machen können, beim zuständigen Departement Protokollbeschwerde mit einem Antrag auf Berichtigung erheben.  
(Auflage 14 Tage nach der Bürgerversammlung während 14 Tagen gestützt auf Art. 49 Abs. 1 GG)  
Ergänzende Aufzeichnungen der Verhandlungen werden bis zur Erledigung von Protokoll- und Abstimmungsbeschwerden, wenigstens aber bis zum Ablauf der Auflagefrist aufbewahrt.  
Werden sie länger aufbewahrt, werden sie nur als Beweismittel oder auf Anordnung der Aufsichtsbehörde verwendet.  
Die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (sGS 951.1) über die Erhebung von Rekursen werden Sachgemäss angewendet.  
Einsichtnahme nach der Auflage (Art. 49 Abs. 2 und 3 GG)  
Stimmberechtigte und Personen, die schutzwürdige Interessen glaubhaft machen, können auch nach der öffentlichen Auflage Einsicht in das Protokoll nehmen.  
Auf Verlangen werden das Protokoll oder Protokollauszüge ausgehändigt.
- Departement des Innern, Amt für Gemeinden, Davidstrasse 27, 9001 St. Gallen (nach öff. Auflage)
- Mitglieder des Verwaltungsrates.

**Anhang**

**Protokoll**

- a) Erstellung (Art. 48 Abs. 1 GG)  
Der Rat sorgt für die Erstellung eines Protokolls der Bürgerversammlung.  
Das Protokoll enthält:
  - a) Ort und Zeit der Versammlung
  - b) Zahl der Stimmberechtigten
  - c) Zahl an der Versammlung teilnehmenden Stimmberechtigten
  - d) Anträge
  - e) Beschlüsse und ausgezählte Abstimmungsergebnisse
  - f) Einsprachen und ihre ErledigungNeu müssen die Stimmzähler das Protokoll nicht mehr unterzeichnen (siehe Seite 6 Leitfaden zur Umsetzung des neuen Gemeindegesetzes vom 29.10.2009).
- b) Auflage (Art. 49 GG)  
Das Protokoll wird vierzehn Tage nach der Bürgerversammlung während vierzehn Tagen öffentlich aufgelegt.
- c) Beschwerde (Art. 50 GG)  
Innert der Auflagefrist können Stimmberechtigte sowie Personen, die schutzwürdige Interessen geltend machen können, beim zuständigen Departement Protokollbeschwerde mit einem Antrag auf Berichtigung erheben.  
Ergänzende Aufzeichnungen der Verhandlungen werden bis zur Erledigung von Protokoll- und Abstimmungsbeschwerden, wenigstens aber bis zum Ablauf der Auflagefrist aufbewahrt.  
Werden sie länger aufbewahrt, werden sie nur als Beweismittel oder auf Anordnung der Aufsichtsbehörde verwendet.  
Die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (sGS 951.1) über die Erhebung von Rekursen werden Sachgemäss angewendet.
- d) Einsichtnahme nach der Auflage (Art. 49 Abs. 2 und 3 GG)  
Stimmberechtigte und Personen, die schutzwürdige Interessen glaubhaft machen, können auch nach der öffentlichen Auflage Einsicht in das Protokoll nehmen.  
Auf Verlangen werden das Protokoll oder Protokollauszüge ausgehändigt.